



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2010

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

Antrag
der Abg. Dr. Spies, Decker, Merz,
Müller (Schwalmstadt), Roth (SPD) und Fraktion
betreffend Missbrauch der Leiharbeit verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Hessische Landtag stellt fest:
 1. Leiharbeit bietet Unternehmen eine unkomplizierte Möglichkeit, Auftragsspitzen zu bewältigen und für einen vorübergehenden Ausfall von Beschäftigten Ersatz zu finden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Leiharbeit leider in vielen Fällen missbraucht wird, vor allem um Lohndumping zu betreiben. Wie die nachfolgenden Fakten zeigen, braucht das Verhältnis zwischen Verleiher und Verleiherin, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin und Entleiher und Entleiherin daher besonderen gesetzlichen Schutz, damit Tarifverträge nicht umgangen werden können und Leiharbeiter und -arbeiterinnen nicht deutlich niedrigere Löhne erhalten als die so genannte Stammbeslegschaft.
 2. Mit der Reform von 2002 sind Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) flexibilisiert worden, um eine positive Beschäftigungswirkung zu erzielen. Dazu wurden insbesondere die Höchstüberlassungsdauer, das besondere Befristungsverbot, das Synchronisations- und das Wiedereinstellungsverbot ersatzlos gestrichen. Als Ausgleich wurde das Gleichbehandlungsgebot eingeführt. Zugleich wurde aber die Möglichkeit eingeräumt, durch Tarifverträge davon abzuweichen. Der unionsgeführte Bundesrat setzte zudem die sogenannte Bezugnahme Klausel durch, wonach bei einem im Arbeitsvertrag verankerten Verweis auf einen bestehenden Tarifvertrag das Gleichbehandlungsgebot nicht gilt. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberin und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin nicht durch diesen Tarifvertrag gebunden sind. Das Gleichbehandlungsgebot ist dadurch ausgehebelt, weil in der Praxis oft auf Tarifverträge zurückgegriffen wird, deren Niveau deutlich unter dem der Stammbeslegschaft liegt.
 3. Alle Tarifverträge sehen Einstiegsgehälter im Niedriglohnbereich vor. Die Gründung der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen (CGZP) hat faktisch nur den Zweck erfüllt, Lohnunterbietung zu betreiben. Es besteht Handlungsbedarf, da Nachfolgeorganisationen der CGZP folgen werden oder diese sich einfach umorganisieren wird.
 4. Im Zuge der Erweiterung des Geltungsbereiches des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) auf weitere Branchen Anfang 2009 hat die SPD sich dafür eingesetzt, die Geltung auch auf die Leiharbeit zu erstrecken. Ein Mindestlohntarifvertrag hätte dann auf unkomplizierte Art und Weise für allgemein verbindlich erklärt werden können (Branchen-Mindestlohn).

Der damalige Koalitionspartner hat sich jedoch dagegen ausgesprochen. Auch eine von der SPD vorgeschlagene Einführung einer Lohnuntergrenze im AÜG scheiterte am Widerstand der Union.

5. Leiharbeit ist Teil des Niedriglohnsektors. Die fast flächendeckend verbreiteten Tarifverträge für Leiharbeiter und -nerinnen sehen Löhne vor, die deutlich niedriger sind als die Löhne der jeweiligen Branche, in denen sie eingesetzt werden. Jede/r achte Leiharbeiter und -nerin ist trotz Vollzeitfähigkeit auf ergänzende staatliche Unterstützung angewiesen.
 6. Ab 2011 wird die europäische Arbeitnehmerfreizügigkeit vollständig wirksam. Vermutlich wird dann eine große Zahl von Arbeitnehmern und -nerinnen aus den neuen Beitrittsstaaten als Leiharbeiter und -nerinnen in Deutschland tätig werden. Seriöse Leiharbeitunternehmen, die sich dem Lohndumping zu entziehen versuchen, werden dann weiter unter Druck geraten.
 7. Nicht nur die Lohnsituation macht Leiharbeit zu einem prekären Arbeitsverhältnis. Hinzu kommen zahlreiche Verstöße gegen Bestimmungen des AÜG. Laut Bericht der Bundesregierung stellten die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit fest, dass Tarifverträge falsch angewendet wurden. Deutlich mehr als jedes dritte überprüfte Unternehmen verstieß gegen Gesetze.
 8. Leiharbeit wird häufig wegen der teils überaus niedrigen Löhne von den Einsatzbetrieben zur Lohnkostensenkung genutzt, in dem die Stammbeschaftung reduziert und stattdessen die weit niedriger entlohnten Leiharbeiter und -nerinnen eingesetzt werden. Für das Jahr 2006 wurde ermittelt, dass von einem Viertel der Betriebe mit Leiharbeiter und -nerinnen mittels Leiharbeitseinsatzes ehemalige Stammbeschäftigte ersetzt wurden.
 9. Ziel der Reform 2003 war es, Leiharbeit stärker als zuvor als Instrument für die Reintegration Arbeitsloser zu nutzen. Tatsächlich hat die Bedeutung der Leiharbeit deutlich zugenommen. Diese Entwicklung wurde erst durch die Wirtschaftskrise unterbrochen. Knapp zwei Drittel der Leiharbeiter und -nerinnen kamen Anfang 2009 aus der Beschäftigungslosigkeit. Genaue Zahlen über den Umfang der Beschäftigungswirkung von Leiharbeit liegen aber nicht vor.
 10. Die Erwartung, dass durch die Ausweitung von Leiharbeit eine positive Beschäftigungswirkung eintritt, hat sich zwar in gewissem Maße bestätigt. Es muss aber, um negative Auswirkungen der Leiharbeit auf die Leiharbeiter und -nerinnen selbst sowie auf die Stammbeschäftigten auszuschließen, nach den Erfahrungen der letzten Jahre besser gewährleistet sein, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Leiharbeiter und -nerinnen mit regulär Beschäftigten mithalten können. Nur so wird sichergestellt, dass durch Leiharbeit echte, reguläre Beschäftigungschancen ohne Substitutionseffekte geschaffen werden.
 11. Es besteht insofern dringender Handlungsbedarf, die vorstehend beschriebenen Missverhältnisse zu beseitigen.
- II. Der Hessische Landtag fordert die Hessische Landesregierung auf,
1. eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, die die bestehenden Missverhältnisse beseitigt und Missbräuche bei Leiharbeit verhindert,
 2. und darüber hinaus mit Nachdruck auf die Bundesregierung mit dem Ziel einzuwirken, dass entsprechende gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 16. März 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

**Dr. Spies
Decker
Merz
Müller (Schwalmstadt)
Roth**